Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0399(COD)

20.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1368 - 1441

Entwurf eines Berichts
Tsvetelina Penkova
(PE785.275v01-00)

Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1006 – 2025/0399(COD))

Änderungsantrag 1368
François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die Übertragung von aus ***erneuerbaren*** Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen wird entsprechend der im Rahmen des neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem	(a) Die Übertragung von aus ***kohlenstoffarmen*** Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen wird entsprechend der im Rahmen des neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem

Or. en

Änderungsantrag 1369
Christophe Grudler, Bart Groothuis, Michael McNamara, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) bei der Stromübertragung gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d, f und h die Kapazität der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (pro Technologie, in MW), die infolge des Vorhabens angeschlossen und übertragen wird, im Vergleich zu der gesamten Erzeugungskapazität aus diesen ***erneuerbaren*** Energiequellen, die nach den von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplänen im jeweiligen Mitgliedstaat geplant ist, geschätzt wird;	i) bei der Stromübertragung gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d, f und h die Kapazität der Erzeugung aus erneuerbaren ***Energiequellen und sonstigen nichtfossilen*** Energiequellen (pro Technologie, in MW), die infolge des Vorhabens angeschlossen und übertragen wird, im Vergleich zu der gesamten Erzeugungskapazität aus diesen Energiequellen, die nach den von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplänen im jeweiligen Mitgliedstaat geplant ist, geschätzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1370
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Giorgio Gori, Matthias Ecke, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei der Energiespeicherung gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe c die durch das Vorhaben bereitgestellte neue Kapazität mit der für die gleiche Speichertechnologie in dem in Anhang V genannten Analysegebiet vorhandenen Gesamtkapazität verglichen wird**.**	ii) bei der Energiespeicherung gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe c die durch das Vorhaben bereitgestellte neue Kapazität mit der für die gleiche Speichertechnologie in dem in Anhang V genannten Analysegebiet vorhandenen Gesamtkapazität verglichen wird***, darunter insbesondere des Beitrags zu*** ***a) der Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen und der Verringerung von Einschränkungen;*** ***b) der Angemessenheit und Widerstandsfähigkeit des Systems über die relevanten Zeiträume hinweg und c) der Entlastung bei Engpässen und der Systemflexibilität unter Berücksichtigung sowohl der installierten Kapazität (MW) als auch der Speicherkapazität (MWh/GWh und Entladedauer);***

Or. en

Begründung

Bei der Bewertung sollten der Systembedarf und die erbrachten Dienstleistungen berücksichtigt werden (Angemessenheit und Widerstandsfähigkeit, Entlastung bei Engpässen, Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, Ausgleichs- und Hilfsdienste, Trägheit/Netzstärke).

Änderungsantrag 1371
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Der Grad der Nachhaltigkeit wird anhand der Bewertung der Fähigkeit der	***entfällt***

Netze zum Anschluss und zum Transport von variabler Energie aus erneuerbaren Quellen gemessen.

Or. fr

Änderungsantrag 1372
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Die Versorgungssicherheit wird anhand ***der Höhe der Verluste in den Übertragungsnetzen, den Verteilernetzen oder beidem, der prozentualen Nutzung (d. h. der durchschnittlichen Last) von Stromnetzkomponenten,*** der Verfügbarkeit von Netzkomponenten (bezogen auf die geplante und ungeplante Instandhaltung) und ihrer Auswirkungen auf die Netzleistung und auf die Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen, einschließlich klimabedingter Unterbrechungen, gemessen.	(b) Die Versorgungssicherheit wird anhand der Verfügbarkeit von Netzkomponenten (bezogen auf die geplante und ungeplante Instandhaltung) und ihrer Auswirkungen auf die Netzleistung und auf die Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen, einschließlich klimabedingter Unterbrechungen, gemessen.

Or. en

Begründung

Im derzeitigen Wortlaut werden operative Indikatoren und Effizienzindikatoren miteinander vermischt. Eine gezieltere Bewertung auf der Grundlage der Netzverfügbarkeit und von Unterbrechungen bietet ein klareres und objektiveres Kriterium mit Blick auf die Versorgungssicherheit.

Änderungsantrag 1373
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Die Marktintegration wird anhand der Innovation im Netzbetrieb, der Verringerung der energiewirtschaftlichen Isolation, des Verbunds sowie des Grads der Integration mit anderen Sektoren und der Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen gemessen.	(c) Die Marktintegration wird anhand der Innovation im Netzbetrieb, der Verringerung der energiewirtschaftlichen Isolation, des Verbunds sowie des Grads der Integration mit anderen Sektoren und der Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen gemessen***, wodurch die Kohärenz zwischen den regionalen Prioritäten und den strategischen Zielen der Union im Bereich der Integration des Energiemarkts sichergestellt wird***.

Or. ro

Änderungsantrag 1374
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Das Maß an Effizienz wird anhand der Verluste in den Übertragungsnetzen, den Verteilernetzen und der prozentualen Nutzung (d. h. der durchschnittlichen Last) von Stromnetzkomponenten gemessen.

Or. en

Begründung

Die Trennung der Effizienzindikatoren von den Kriterien für die Versorgungssicherheit gewährleistet eine transparentere und technologieneutrale Bewertung von Infrastrukturvorhaben.

Änderungsantrag 1375
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Die Netzsicherheit wird anhand der Bewertung der Fähigkeit zur Verhinderung erheblicher Sicherheitsvorfälle durch physische Maßnahmen und Cybersicherheitsmaßnahmen gemessen.	(b) Die Netzsicherheit wird anhand der Bewertung der Fähigkeit zur Verhinderung erheblicher Sicherheitsvorfälle durch physische Maßnahmen und Cybersicherheitsmaßnahmen ***und anhand der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen bei Störungen*** gemessen***, damit die Stromversorgung nicht beeinträchtigt wird***.

Or. ro

Änderungsantrag 1376
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die Nachhaltigkeit wird gemessen als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen Endverwendungen in Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, etwa in der Industrie oder im Verkehr, zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten ***für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen*** oder zur Integration von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff mit Blick auf die Berücksichtigung der Markterfordernisse und die Förderung von erneuerbarem Wasserstoff.	(a) Die Nachhaltigkeit wird gemessen als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen Endverwendungen in Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, etwa in der Industrie oder im Verkehr, zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten oder zur Integration von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff mit Blick auf die Berücksichtigung der Markterfordernisse und die Förderung von erneuerbarem Wasserstoff.

Or. fr

Änderungsantrag 1377
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die Nachhaltigkeit wird gemessen als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen Endverwendungen in Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, etwa in der Industrie oder im Verkehr, zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder zur Integration von erneuerbarem ***und kohlenstoffarmem*** Wasserstoff mit Blick auf die Berücksichtigung der Markterfordernisse und die Förderung von erneuerbarem Wasserstoff.	(a) Die Nachhaltigkeit wird gemessen als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen Endverwendungen in Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, etwa in der Industrie oder im Verkehr, zur ***nichtfossilen*** Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen***;*** oder zur Integration von erneuerbarem Wasserstoff mit Blick auf die Berücksichtigung der Markterfordernisse und die Förderung von erneuerbarem Wasserstoff.

Or. en

Änderungsantrag 1378
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Die Nachhaltigkeit wird durch die Bewertung des in das Netz integrierten Anteils an erneuerbarem Wasserstoff ***oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Quellen***, der die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt, oder durch Schätzung der Menge des Einsatzes ***synthetischer*** Brennstoffe ***dieses*** Ursprungs sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen gemessen.	(a) Die Nachhaltigkeit wird durch die Bewertung des in das Netz integrierten Anteils an erneuerbarem Wasserstoff, der die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt, oder durch Schätzung der Menge des Einsatzes ***erneuerbarer*** Brennstoffe ***nicht biogenen*** Ursprungs sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen gemessen.

Or. en

Änderungsantrag 1379
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Die Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung durch die Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten Kosteneinsparungen, etwa im ***Gas-,*** Wasserstoff-, Strom- und Wärmenetz, dem Verkehrssektor und der Industrie***,*** gemessen.	(c) Die Ermöglichung von ***nichtfossilen*** Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung durch die Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten Kosteneinsparungen, etwa im Wasserstoff-, Strom- und Wärmenetz, dem Verkehrssektor und der Industrie gemessen.

Or. en

Änderungsantrag 1380
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Nachhaltigkeit***, gemessen anhand der Bewertung der gesamten erwarteten Verringerung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens und des Fehlens alternativer technologischer Lösungen – wie u. a. Energieeffizienz oder Elektrifizierung bei Integration erneuerbarer Energiequellen –, mit denen es gelänge, die gleiche Menge an Verringerung der Treibhausgasemissionen wie die Menge des in den verbundenen Industrieanlagen abzuscheidenden Kohlendioxids zu vergleichbaren Kosten innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens zu erreichen,***	(a) Nachhaltigkeit;

wobei die Treibhausgasemissionen aus der je nach Fall für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid notwendigen Energie eingerechnet werden und die Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich weiterer potenzieller künftiger Nutzungen, berücksichtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1381
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Nachhaltigkeit, gemessen anhand der Bewertung der gesamten erwarteten Verringerung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens und des Fehlens alternativer technologischer Lösungen – ***wie*** u. a. Energieeffizienz oder Elektrifizierung bei Integration erneuerbarer Energiequellen –, ***mit denen es gelänge,*** die gleiche Menge an Verringerung der Treibhausgasemissionen wie die Menge des in den verbundenen Industrieanlagen abzuscheidenden Kohlendioxids zu vergleichbaren Kosten innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens ***zu erreichen***, wobei die Treibhausgasemissionen aus der je nach Fall für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid notwendigen Energie eingerechnet werden und die Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich weiterer potenzieller künftiger Nutzungen, berücksichtigt wird;	(a) Nachhaltigkeit, gemessen anhand der Bewertung der gesamten erwarteten Verringerung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens und des Fehlens alternativer technologischer Lösungen ***oder des Vorhandenseins erheblicher Markteintrittsbarrieren hinsichtlich der technologischen Bereitschaft und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Solche Alternativen, darunter*** u. a. Energieeffizienz oder Elektrifizierung bei Integration erneuerbarer Energiequellen***, werden bewertet***, ***um zu bestimmen, ob mit ihnen*** die gleiche Menge an Verringerung der Treibhausgasemissionen wie die Menge des in den verbundenen Industrieanlagen abzuscheidenden Kohlendioxids zu vergleichbaren Kosten innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens ***erreicht werden kann***, wobei die Treibhausgasemissionen aus der je nach Fall für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid notwendigen Energie eingerechnet werden und die Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich weiterer potenzieller künftiger Nutzungen,

berücksichtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1382
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) die Abscheideeffizienz beträgt mindestens 95 %;

Or. en

Änderungsantrag 1383
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Minderung der Umweltbelastung und der Risiken durch eine dauerhafte ***Neutralisierung*** von Kohlendioxid.	(c) Minderung der Umweltbelastung und der Risiken durch eine dauerhafte ***geologische Speicherung*** von Kohlendioxid.

Or. en

Änderungsantrag 1384
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8a) Bei Vorhaben im Bereich Erdgas, erneuerbarer Gase oder kohlenstoffarmer Gase, die unter die in Anhang II Nummer 5 festgelegte Kategorie der Energieinfrastruktur fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet: i) Grad der Nachhaltigkeit, gemessen anhand des Anteils erneuerbarer und kohlenstoffarmer Gase, die in das Gasnetz eingespeist werden, der daraus resultierenden Verringerung der Treibhausgasemissionen, die zur Dekarbonisierung des Netzes beiträgt, sowie der angemessenen Erkennung von Leckagen, und ii) Versorgungssicherheit und -zuverlässigkeit, gemessen anhand des Verhältnisses zwischen zuverlässig verfügbarer Gasversorgung und Spitzenlast, der Stabilität des Netzbetriebs sowie der Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen pro Kunde.

Or. en

Begründung

Gasinfrastrukturvorhaben sollten anhand von Kriterien bewertet werden, die ihrem Beitrag zur Dekarbonisierung, zur Systemstabilität und zur Versorgungssicherheit Rechnung tragen.

Änderungsantrag 1385
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***von*** ENTSO-E ***und*** ENNOH entwickelten Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse müssen miteinander übereinstimmen und sektorbezogenen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Methoden für eine harmonisierte und transparente energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für Vorhaben auf der Unionsliste sind für alle	Die ***vom*** ENTSO-E***, vom ENTSOG und vom*** ENNOH entwickelten Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse müssen miteinander übereinstimmen und sektorbezogenen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Methoden für eine harmonisierte und transparente energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für Vorhaben auf der Unionsliste

Infrastrukturkategorien einheitlich, es sei denn, spezifische Abweichungen sind gerechtfertigt. Sie behandeln die Kosten im weiteren Sinne, einschließlich externer Effekte, im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und müssen den folgenden Grundsätzen genügen:	sind für alle Infrastrukturkategorien einheitlich, es sei denn, spezifische Abweichungen sind gerechtfertigt. Sie behandeln die Kosten im weiteren Sinne, einschließlich externer Effekte, im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

Or. en

Änderungsantrag 1386
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz enthalten, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie der erwarteten Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter.	(2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz enthalten, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie der erwarteten Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter. ***In den Analysen werden auch die zeitlichen Auswirkungen der Energiespeicherung auf die Angemessenheit des Netzes, die Verringerung der Emissionen durch vermiedene Reservekapazität, die erhöhte Widerstandsfähigkeit des Netzes in Zeiten geringer Erzeugung aus erneuerbaren Quellen, die Beiträge zur Systemflexibilität und zur Integration erneuerbarer Energien sowie die potenziellen Netzkosteneinsparungen über die relevanten Betriebszeitpläne***

hinweg berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1387
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz enthalten, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie der erwarteten Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter.	(2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz ***und Schätzungen der Investitionskosten*** enthalten, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie der erwarteten Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die ***Elektrifizierungsquoten und Auswirkungen auf die saisonale Spitzenlast im Stromnetz, die*** Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter***; die Modellierung muss einen auf Szenarien basierenden Vergleich alternativer Lösungen ermöglichen***.

Or. en

Begründung

Damit werden die Belastbarkeit von Kosten-Nutzen-Analysen verbessert und eine realistischere Bewertung des künftigen Infrastrukturbedarfs im Rahmen verschiedener Elektrifizierungs- und Bedarfswege ermöglicht.

Änderungsantrag 1388
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für ***den Input-Datensatz*** enthalten, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie ***der erwarteten*** Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter.	(2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für ***die Input-Variablen*** enthalten***, die den Nettobarwert des Vorhabens oder das Kosten-Nutzen-Verhältnis beeinflussen, etwa Investitionskosten***, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten***,*** sowie ***den Diskontierungssatz, die prognostizierten Einnahmen, die erwartete*** Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme ***sowie das Datum der Inbetriebnahme*** verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter.

Or. en

Änderungsantrag 1389
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Investitionskosten werden anhand von Kostenspannen angegeben, die widerspiegeln, wie ausgereift ein Vorhaben ist, und nicht anhand von einzelnen Punktschätzungen, wobei die wesentlichen Ursachen für Unsicherheiten zu erläutern sind.

Or. en

Begründung

Vorhaben in unterschiedlich ausgereiften Stadien sind mit unterschiedlich hoher finanzieller Unsicherheit verbunden. Indem diesem Umstand mittels Kostenspannen Rechnung getragen wird, wird die Glaubhaftigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit von Infrastrukturbewertungen im Rahmen des TEN-E-Rahmens verbessert.

Änderungsantrag 1390
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Unsicherheiten und Risiken werden über alle Arten von Vorhaben hinweg systematisch behandelt. Werden bei innovativen Infrastrukturlösungen konservative Annahmen zugrunde gelegt, so ist eine entsprechende Bewertung auch auf potenzielle Kostensteigerungen, Genehmigungsrisiken und Versorgungsrisiken im Zusammenhang mit konventionellen Infrastrukturlösungen anzuwenden.

Or. en

Begründung

Eine symmetrische Behandlung von Risiken ist erforderlich, um technologieneutrale Infrastrukturbewertungen zu gewährleisten. Konventionelle Infrastrukturprojekte können ebenfalls mit erheblichen Risiken in Bezug auf die Genehmigung, die Durchführung und die Zunahme der Kosten konfrontiert sein, was sich in allen Kategorien von Vorhaben konsequent widerspiegeln sollte.

Änderungsantrag 1391
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Basieren Vorhaben auf innovativen oder neuen Technologien und liegen genug Erkenntnisse vor, so umfasst die Kosten-Nutzen-Analyse eine Bewertung der erwarteten Kostenentwicklung im Laufe der Zeit, einschließlich Lerneffekten, Skaleneffekten und durch die Umsetzung bedingten Kostensenkungen.

Or. en

Begründung

Bei neuen Technologien können die Kosten im Laufe der Zeit aufgrund von Lerneffekten und Skaleneffekten erheblich sinken. Indem dieser Dynamik Rechnung getragen wird, werden die Genauigkeit und die Neutralität langfristiger Infrastrukturbewertungen verbessert.

Änderungsantrag 1392
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sie umfassen eine Erläuterung der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in allen Schritten der unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne**.**	(5) Sie umfassen eine Erläuterung der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in allen Schritten der unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne ***umgesetzt wird, einschließlich der Bewertung energieeffizienterer Alternativen bei der Energieversorgung, -nachfrage, -übertragung und -verteilung auf Netzebene in allen Strom-, Wärme- und Gassystemen;***

Or. en

Begründung

Für die wirksame Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist eine Bewertung hocheffizienter Alternativen bei Strom-, Wärme- und Gassystemen auf Netzebene erforderlich.

Änderungsantrag 1393
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sie umfassen eine Erläuterung, dass die Entwicklung und der Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen durch das Vorhaben nicht behindert werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1394
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit ihnen wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, Begünstigte, die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben negative Nettoauswirkungen hat, und Kostenträger, bei denen es sich um andere Mitgliedstaaten als jene handeln kann, auf deren Hoheitsgebiet die Infrastruktur errichtet wird, ermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1395
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit ihnen wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, Begünstigte, die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben negative Nettoauswirkungen hat, und Kostenträger, bei denen es sich um andere Mitgliedstaaten als jene handeln kann, auf deren Hoheitsgebiet die Infrastruktur errichtet wird, ermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Anpassung von Anhang V an die in Artikel 14 Absatz 13 vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 1396
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Dabei werden mindestens die Investitionsausgaben ***und*** Betriebs- und Instandhaltungsausgaben sowie die in Bezug auf das betreffende System während der technischen Lebensdauer des Vorhabens insgesamt entstehenden Kosten wie Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten, einschließlich der externen Kosten, berücksichtigt. Die Methoden bieten eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die Kosten-Nutzen-Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze, die technische Lebensdauer und den Restwert. Darüber hinaus enthalten sie eine obligatorische	(8) Dabei werden mindestens die Investitionsausgaben***, die Engpasskosten im Zusammenhang mit für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Ausfällen, die*** Betriebs- und Instandhaltungsausgaben ***im Rahmen von Netzausfällen in den einschlägigen Netzen*** sowie die in Bezug auf das betreffende System während der technischen Lebensdauer des Vorhabens insgesamt entstehenden Kosten wie Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten, einschließlich der externen Kosten, berücksichtigt. Die Methoden bieten eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die

Methode zur Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und des Nettobarwerts sowie eine Differenzierung der Nutzeffekte nach dem Zuverlässigkeitsgrad ihrer Schätzmethoden. Die Methoden zur Berechnung der Klima- und Umweltauswirkungen der Vorhaben und des Beitrags zu den Energievorgaben der Union, wie die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Energieeffizienz- und Verbundziele, sind ebenfalls zu berücksichtigen.	Kosten-Nutzen-Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze, die technische Lebensdauer und den Restwert. Darüber hinaus enthalten sie eine obligatorische Methode zur Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und des Nettobarwerts sowie eine Differenzierung der Nutzeffekte nach dem Zuverlässigkeitsgrad ihrer Schätzmethoden. Die Methoden zur Berechnung der Klima- und Umweltauswirkungen der Vorhaben und des Beitrags zu den Energievorgaben der Union, wie die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen***, die Verringerung von Netzausfällen*** und die Energieeffizienz- und Verbundziele, sind ebenfalls zu berücksichtigen. ***Bei Vorhaben, denen im Rahmen von früheren Bewertungen PCI-/PMI-Status zuerkannt wurde und bei denen die Kosten für das Vorhaben wesentlich von den zum Zeitpunkt der Auswahl des Vorhabens angenommenen Kosten abweichen, sind die aktualisierten Kostenannahmen und ihre Auswirkungen auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis transparent darzulegen.***

Or. en

Begründung

Bei Infrastrukturbewertungen sollten die tatsächlichen Auswirkungen auf das Netz, einschließlich der Kosten von Engpässen und Netzausfällen, berücksichtigt werden, wobei für Transparenz zu sorgen ist, wenn die Kosten für das Vorhaben wesentlich von den ursprünglichen Annahmen abweichen.

Änderungsantrag 1397
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Sie stellen sicher, dass die für jedes	(9) Sie ***erfordern eine gründliche***

Vorhaben ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bewertet werden und die Kosten der Treibhausgasemissionen widerspiegeln ***und dass die für die Bewertung verwendete Methode solide ist und mit anderen Politikbereichen der Union im Einklang steht, um einen Vergleich mit anderen Lösungen zu ermöglichen, die keine neuen Infrastrukturen erfordern***.

Bewertung in Bezug auf den Vergleich mit anderen Lösungen, die keine neue Infrastruktur erfordern, und stellen sicher, dass die für jedes Vorhaben ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bewertet werden und die Kosten der Treibhausgasemissionen widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 1398
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Sie müssen in Bezug auf die folgenden Aspekte kohärent sein: Verwendung von Szenarien gemäß Artikel 11, darunter Elemente wie CO_2-Bepreisung, Schadstoffe, die keine Treibhausgase sind (NOx, SOx, PM), der Stromwert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (VoLL), die Kosten der Unterbrechung der Gas- oder Wasserstoffversorgung und die Bewältigung von Unsicherheiten; Bewertungszeitraum, Restwert der Vorhaben, Anwendung des sozialen Abzinsungssatzes; Ansatz für den Aufbau der Strom-, Gas- und Wasserstoff-Referenznetze; Bewältigung der Interdependenz mit anderen Vorhaben; Regeln fürs Clustern; Stand der Umsetzung der Vorhaben; Definition des Kapitals des Vorhabens und der operativen Ausgaben; Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsindikatoren des Vorhabens, einschließlich der sozialen und ökologischen Auswirkungen; Verwendung von Sensitivitäten und die sektorübergreifende Modellierung von

Verflechtungen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag folgt den Empfehlungen, die die ACER in ihrem Positionspapier „Towards more consistency of cost benefit analysis methodologies“ abgegeben hat, das abrufbar ist unter: https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Position%20Papers/ACER_Consistency%20of%20CBA%20methodologies.pdf.

Änderungsantrag 1399
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Sie müssen gewährleisten, dass Kosten, Nutzen und Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben und Szenarien einheitlich dargestellt werden.

Or. en

Begründung

Die Änderung folgt einer Empfehlung, die die ACER in ihrem Positionspapier „Towards more consistency of cost benefit analysis methodologies“ abgegeben hat, das abrufbar ist unter: https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Position%20Papers/ACER_Consistency%20of%20CBA%20methodologies.pdf.

Änderungsantrag 1400
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Nummer 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) ***im Rahmen der Möglichkeiten*** Übersetzungen ***seines Inhalts ins***	(h) Übersetzungen – in Abstimmung mit den jeweiligen benachbarten

Englische und – in Abstimmung mit den jeweiligen benachbarten Mitgliedstaaten – in alle Sprachen der benachbarten Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten – in alle Sprachen der benachbarten Mitgliedstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 1401
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Öffentlichkeit stärker am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und sicherzustellen, dass sie vorab unterrichtet wird und ein Dialog mit ihr stattfindet, werden unbeschadet der Anforderungen in Bezug auf öffentliche Konsultationen im Rahmen des Umweltrechts die folgenden Grundsätze angewendet:	(3) Um die Öffentlichkeit stärker am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und sicherzustellen, dass sie vorab unterrichtet wird und ein Dialog mit ihr stattfindet, werden unbeschadet der Anforderungen in Bezug auf öffentliche Konsultationen im Rahmen des Umweltrechts***, des Übereinkommens von Aarhus, der Espoo-Konvention und der einschlägigen Unionsvorschriften*** die folgenden Grundsätze angewendet:

Or. en

Änderungsantrag 1402
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Sie veröffentlichen vor Beginn der Konsultation in elektronischer und erforderlichenfalls gedruckter Form eine maximal 15 Seiten lange Informationsbroschüre mit einem klaren, knapp gehaltenen Überblick über die	(a) Sie veröffentlichen vor Beginn der Konsultation in elektronischer und erforderlichenfalls gedruckter Form eine maximal 15 Seiten lange Informationsbroschüre mit einem klaren, knapp gehaltenen Überblick über die

Beschreibung, den Zweck und den vorläufigen Zeitplan der Entwicklungsschritte des Vorhabens sowie Angaben zum nationalen Netzentwicklungsplan und zu in Betracht kommenden alternativen Trassen, Art und Beschaffenheit der möglichen Auswirkungen – auch grenzüberschreitender oder grenzübergreifender Art – und möglichen Folgenbegrenzungsmaßnahmen; in der Informationsbroschüre werden darüber hinaus die Internet-Adressen der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, der Transparenzplattform gemäß Artikel 23 und des Verfahrenshandbuchs gemäß Nummer 1 dieses Anhangs aufgeführt.	Beschreibung, den Zweck und den vorläufigen Zeitplan der Entwicklungsschritte des Vorhabens sowie Angaben zum nationalen Netzentwicklungsplan***, zu alternativen in Betracht gezogenen Technologien*** und zu in Betracht kommenden alternativen Trassen, Art und Beschaffenheit der möglichen Auswirkungen — auch grenzüberschreitender oder grenzübergreifender Art — und möglichen Folgenbegrenzungsmaßnahmen; in der Informationsbroschüre werden darüber hinaus die Internet-Adressen der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, der Transparenzplattform gemäß Artikel 23 und des Verfahrenshandbuchs gemäß Nummer 1 dieses Anhangs aufgeführt.

Or. en

Begründung

Die Forderung nach Angaben zu alternativen Technologien erhöht die Transparenz und fördert eine fundierte Beteiligung der Öffentlichkeit an Infrastrukturplanungsprozessen.

Änderungsantrag 1403
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Übersetzungen ihres Inhalts ***ins Englische und*** in alle Sprachen der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben erhebliche ***grenzüberschreitende*** Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1 hat,	(b) Übersetzungen ihres Inhalts in alle Sprachen der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben erhebliche ***grenzübergreifende*** Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1 hat,

Or. fr

Änderungsantrag 1404

Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
BERICHTE ÜBER DIE ERMITTLUNG DES INFRASTRUKTURBEDARFS	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1405
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
BERICHTE ÜBER DIE ERMITTLUNG DES INFRASTRUKTURBEDARFS	BERICHTE ÜBER DIE ERMITTLUNG DES INFRASTRUKTURBEDARFS ***UND DER SYSTEMCHANCEN***

Or. en

Änderungsantrag 1406
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durch die von ***ACER*** entwickelte Rahmenmethode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***durch ENTSO-E und ENNOH*** muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:	Durch die von ***ENTSO-E und ENNOH*** entwickelte Rahmenmethode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***, die von ACER genehmigt wurde,*** muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:

Or. en

Änderungsantrag 1407
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durch die von ACER entwickelte ***Rahmenmethode*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs durch ***ENTSO-E und ENNOH*** muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:	Durch die von ACER entwickelte ***verbindliche Methode*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs durch ***IESP*** muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:

Or. en

Änderungsantrag 1408
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durch die von ACER ***entwickelte Rahmenmethode*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs durch ENTSO-E und ENNOH muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:	Durch die von ACER ***entwickelten Rahmenleitlinien*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs durch ENTSO-E und ENNOH muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der Kohärenz mit Artikel 12 Absatz 11 und damit zusammenhängenden anderen Absätzen.

Änderungsantrag 1409
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durch die ***von ACER entwickelte Rahmenmethode*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***durch*** ENTSO-E und ENNOH muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:	Durch die ***Rahmenmethoden*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs***, die von*** ENTSO-E und ENNOH ***entwickelt wurden,*** muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:

Or. en

Begründung

Um ein Verfahren mit angemessenen Kontroll- und Ausgleichsmechanismen zu gewährleisten, arbeitet ENTSO-E die Methode aus, prüft ACER deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung und genehmigt die Kommission die Methode. Der vorgeschlagene Änderungsantrag steht mit dem Vorschlag gemäß Artikel 12 Absatz 1 in Einklang.

Änderungsantrag 1410
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Durch die ***von ACER entwickelte*** Rahmenmethode zur Ermittlung ***des Infrastrukturbedarfs durch*** ENTSO-E und ENNOH muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:	Durch die Rahmenmethode zur Ermittlung ***von Systemchancen, die von*** ENTSO-E und ENNOH ***entwickelt wurden,*** muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:

Or. en

Änderungsantrag 1411
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sie stützen sich auf das zentrale Szenario gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ergänzt.	(1) Sie stützen sich auf das zentrale Szenario gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ***und zusätzlicher Szenarien und Sensitivitäten, die von ENTSO-E bzw. ENNOH entwickelt wurden,*** ergänzt.

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den zu Artikel 11 vorgeschlagenen Änderungsanträgen bezüglich mehrerer Szenarien ist es wichtig, die Möglichkeit vorzusehen, dass im Bericht über die Ermittlung des Systembedarfs möglichst viele Szenarien berücksichtigt werden. Daher sollten Artikel 12 und Anhang VII Nummer 1 geändert werden, um die Möglichkeit zu eröffnen, dass der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs zusätzliche Szenarien oder Sensitivitäten gegenüber den zentralen Szenarien der Kommission und ihren Sensitivitäten enthalten kann.

Änderungsantrag 1412
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sie stützen sich auf ***das zentrale Szenario*** gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ergänzt.	(1) Sie stützen sich auf ***die Szenarien und Sensitivitäten*** gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ergänzt.

Or. en

Begründung

Angeglichen an die vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 11.

Änderungsantrag 1413
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sie stützen sich auf das ***zentrale*** Szenario gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des ***zentralen*** Szenarios ergänzt.	(1) Sie stützen sich auf das ***ursprüngliche*** Szenario gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des ***ursprünglichen*** Szenarios ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 1414
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sie stützen sich auf ***das zentrale Szenario*** gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ergänzt.	(1) Sie stützen sich auf ***die Szenarien*** gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sie stützen sich auf das ***zentrale Szenario*** gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten ***des zentralen Szenarios*** ergänzt.	(1) Sie stützen sich auf das ***Referenzszenario*** gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der ***Veränderungen und*** Sensitivitäten ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 1416
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Dabei wird ein sektorübergreifender und integrierter Ansatz verfolgt, bei dem die Verflechtungen zwischen dem Strom-***, dem Wasserstoff-*** und dem ***Gassektor*** sowie gegebenenfalls dem Fernwärme- und dem CO_2-Sektor berücksichtigt werden.	(2) Dabei wird ein sektorübergreifender und integrierter Ansatz verfolgt, bei dem die Verflechtungen zwischen dem Strom- und dem ***Wasserstoffsektor*** sowie gegebenenfalls dem Fernwärme- und dem CO_2-Sektor ***und der Stilllegung von Gasnetzen*** berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sichergestellt, dass der Bedarf ermittelt wird, indem ***der*** effizienteste ***gemeinsame Beitrag der Strom- und Wasserstoffnetzlösungen, einschließlich nicht leitungsgebundener Lösungen, nichtfossiler Flexibilität oder anderer***	(3) Es ist sichergestellt, dass der Bedarf ermittelt wird, indem ***die wirtschaftlich*** effizienteste ***Kombination aus Erhöhungen der grenzüberschreitenden Kapazitäten*** analysiert wird, ***unabhängig von der Art der Lösung zur Erhöhung der***

Alternativen zum Netzausbau, analysiert wird, ***um ein optimales Energienetz zur Erreichung*** der Energie- und Klimaziele zu ***erreichen. Das*** optimale ***Energienetz*** sollte ***auch die Versorgungssicherheit gewährleisten und*** zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der Stromverbundgrad erhöht werden.

grenzüberschreitenden Kapazität, um das Erreichen der Energie- und Klimaziele zu ***ermöglichen. Die wirtschaftlich*** optimale ***Ausgestaltung grenzüberschreitender Energieaustauschkapazitäten*** sollte ***außerdem*** zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der Stromverbundgrad erhöht werden. ***Lösungen zur Deckung des Systembedarfs werden von den zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht festgelegt. Bei Lösungen zur Deckung des Systembedarfs können neben der wirtschaftlichen Effizienz auch andere Kriterien, beispielsweise die Systemgestaltung, berücksichtigt werden.***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung und dem Zweck des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs (Artikel 12) sollten die Ziele der Studie geändert werden, indem Verweise auf die Ermittlung von Lösungen gestrichen werden. Die Versorgungssicherheit kann nur dann angemessen bewertet werden, wenn Lösungen zur Deckung des ermittelten Bedarfs auf nationaler oder regionaler Ebene geprüft werden.

Änderungsantrag 1418
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es ist sichergestellt, dass der Bedarf ermittelt wird, indem der effizienteste gemeinsame Beitrag der Strom- und Wasserstoffnetzlösungen, einschließlich ***nicht leitungsgebundener Lösungen, nichtfossiler Flexibilität*** oder anderer Alternativen zum Netzausbau, analysiert

Geänderter Text

(3) Es ist sichergestellt, dass der Bedarf ermittelt wird, indem der effizienteste gemeinsame Beitrag der Strom- und Wasserstoffnetzlösungen, einschließlich ***netzverbessernder Technologien, integrierter Strom- und Wasserstoffinfrastruktur, erneuerbarer***

wird, um ein optimales Energienetz zur ***Erreichung*** der Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das optimale Energienetz sollte auch die Versorgungssicherheit gewährleisten und zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der Stromverbundgrad erhöht werden.	***und kohlenstoffarmer Flexibilitätslösungen*** oder anderer Alternativen zum Netzausbau, analysiert wird, um ein optimales Energienetz zur ***Verwirklichung*** der Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das optimale Energienetz sollte auch die Versorgungssicherheit gewährleisten und zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der Stromverbundgrad erhöht werden.

Or. en

Begründung

Bei der Netzplanung sollten innovative und integrierte Infrastrukturlösungen bewertet werden, mit denen die Systemeffizienz verbessert und unnötiger Netzausbau verringert werden kann.

Änderungsantrag 1419
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sichergestellt, dass ***der Bedarf*** ermittelt ***wird***, indem der effizienteste gemeinsame Beitrag der Strom- und Wasserstoffnetzlösungen, einschließlich nicht leitungsgebundener Lösungen, nichtfossiler Flexibilität oder anderer Alternativen zum Netzausbau, analysiert wird, um ein optimales Energienetz zur ***Erreichung*** der Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das optimale Energienetz sollte auch die Versorgungssicherheit gewährleisten und zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der	(3) Es ist sichergestellt, dass ***die Chancen*** ermittelt ***werden***, indem der effizienteste gemeinsame Beitrag der Strom- und Wasserstoffnetzlösungen, einschließlich nicht leitungsgebundener Lösungen, nichtfossiler Flexibilität oder anderer Alternativen zum Netzausbau, analysiert wird, um ein optimales Energienetz zur ***Verwirklichung*** der Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das optimale Energienetz sollte auch die Versorgungssicherheit gewährleisten und zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der

Stromverbundgrad erhöht werden.	Stromverbundgrad erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es ist sichergestellt, dass der ermittelte Bedarf stabil ist. Zu diesem Zweck gilt ein Bedarf, der auf der Grundlage eines alternativen Szenarios zusätzlich zum Hauptszenario ermittelt wird, als vorrangiger Bedarf. Je größer der Bedarf in verschiedenen Szenarien ist, desto eindeutiger ist der Hinweis auf einen solchen Bedarf.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es werden in klarer und transparenter Weise die konkreten Parameter festgelegt, auf deren Grundlage ein Bedarf ermittelt wird, und wie sich diese Parameter entwickeln würden, wenn diesem Bedarf durch ein Projekt Rechnung getragen würde.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die erwarteten Vorteile der Deckung des Bedarfs werden beziffert und in klarer und transparenter Weise dargelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dabei wird ein mittlerer (10-15 Jahre) und ein langfristiger (20-30 Jahre) Zeithorizont auf der Grundlage ***eines realistischen Ausgangsnetzes*** für jeden Zeithorizont betrachtet, wobei der Bedarf an den Grenzen der Mitgliedstaaten und auf nationaler Ebene, sofern von grenzüberschreitender Bedeutung, ermittelt und auch die Infrastrukturentwicklung in den Drittländern im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU berücksichtigt wird.	(4) Dabei wird ein mittlerer (10-15 Jahre) und ein langfristiger (20-30 Jahre) Zeithorizont auf der Grundlage ***der bestmöglichen Einschätzung des Netzzustands*** für jeden Zeithorizont betrachtet, wobei der Bedarf an den Grenzen der Mitgliedstaaten und ***die Bereitstellung von übergeordneten Hinweisen auf Systemanforderungen*** auf nationaler Ebene, sofern von grenzüberschreitender Bedeutung, ermittelt und auch die Infrastrukturentwicklung in den Drittländern im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU berücksichtigt wird. ***Dies steht der Ermittlung eines Systembedarfs mit einer höheren Granularität in nationalen Entwicklungsplänen oder einer Abweichung vom Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs nicht entgegen.***

Or. en

Begründung

In der Studie über den Systembedarf sollte hervorgehoben werden, dass weitere Untersuchungen erforderlich sind, wenn die nationalen Systeme möglicherweise gestärkt werden müssen. Die Ermittlung des Bedarfs auf nationaler Ebene kann nur dann präzise erfolgen, wenn sie durch eine auf nationaler Ebene durchgeführte Studie mit hoher Granularität und unter Berücksichtigung von Elementen der Systemgestaltung erfolgt.

Änderungsantrag 1424
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Dabei wird ein mittlerer (10-15 Jahre) und ein langfristiger (20-30 Jahre) Zeithorizont auf der Grundlage eines realistischen Ausgangsnetzes für jeden Zeithorizont betrachtet, wobei der Bedarf an den Grenzen der Mitgliedstaaten und auf nationaler Ebene, sofern von grenzüberschreitender Bedeutung, ermittelt und auch die Infrastrukturentwicklung in den Drittländern im Einklang mit den politischen Prioritäten ***der EU*** berücksichtigt wird.	(4) Dabei wird ein mittlerer (10-15 Jahre) und ein langfristiger (20-30 Jahre) Zeithorizont auf der Grundlage eines realistischen Ausgangsnetzes für jeden Zeithorizont betrachtet, wobei der Bedarf an den Grenzen der Mitgliedstaaten ***unter Hervorhebung von Systemanforderungen*** und auf nationaler Ebene, sofern von grenzüberschreitender Bedeutung, ermittelt und auch die Infrastrukturentwicklung in den Drittländern im Einklang mit den politischen Prioritäten berücksichtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1425
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst der grenzüberschreitende Bedarf ermittelt wird, der ***zur Identifizierung eines möglichen Infrastrukturverstärkungsbedarfs*** auf	(5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst der grenzüberschreitende Bedarf ermittelt wird, der ***zu Hinweisen auf mögliche Systemanforderungen*** auf nationaler Ebene führt***, und gilt unbeschadet der***

nationaler Ebene führt.	***Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944***.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst ***der*** grenzüberschreitende ***Bedarf*** ermittelt ***wird, der*** zur Identifizierung eines möglichen Infrastrukturverstärkungsbedarfs auf nationaler Ebene ***führt***.	(5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst grenzüberschreitende ***Chancen*** ermittelt ***werden, die*** zur Identifizierung eines möglichen Infrastrukturverstärkungsbedarfs auf nationaler Ebene ***führen***.

Or. en

Änderungsantrag 1427
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst der grenzüberschreitende Bedarf ermittelt wird, der zur Identifizierung ***eines möglichen Infrastrukturverstärkungsbedarfs*** auf nationaler Ebene führt.	(5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst der grenzüberschreitende Bedarf ermittelt wird, der zur Identifizierung ***möglicher Systemanforderungen*** auf nationaler Ebene führt.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. ***Zudem enthalten sie klare Informationen über die Investitionen, die erforderlich sind, um die Infrastrukturlücken zu schließen, sowie über den kumulativen Nutzen dieser Investitionen für das Energiesystem.***	(6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1429
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. Zudem enthalten sie klare Informationen über die Investitionen, die erforderlich sind, um die Infrastrukturlücken zu schließen, sowie über den kumulativen Nutzen dieser Investitionen für das Energiesystem.	(6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. ***Bei Strom muss die Detailtiefe mindestens der Gebotszone oder einer granulareren Ebene entsprechen.*** Zudem enthalten sie klare Informationen über die Investitionen, die erforderlich sind, um die Infrastrukturlücken zu schließen, sowie über den kumulativen Nutzen dieser Investitionen für das Energiesystem.

Or. en

Änderungsantrag 1430
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. Zudem ***enthalten sie klare Informationen über die Investitionen, die erforderlich sind, um die Infrastrukturlücken zu schließen, sowie über den kumulativen Nutzen dieser*** Investitionen ***für das Energiesystem***.	(6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. Zudem ***wird der Rahmen festgelegt, der für die Bestimmung der erforderlichen*** Investitionen ***in die nationale und regionale Planung herangezogen werden kann***.

Or. en

Begründung

Umformuliert, um eine präzisere Beschreibung der Ziele und der berechtigten Erwartungen an die Studie zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1431
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Strombereich berücksichtigen sie Infrastrukturlösungen und nicht leitungsgebundene Lösungen unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht	***entfällt***

wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1432
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Strombereich berücksichtigen sie Infrastrukturlösungen und nicht leitungsgebundene Lösungen unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung ***nichtfossiler*** Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. ***Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.***	(7) Im Strombereich berücksichtigen sie Infrastrukturlösungen und nicht leitungsgebundene Lösungen unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung ***von*** Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden.

Or. en

Änderungsantrag 1433
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Giorgio Gori, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Strombereich berücksichtigen sie Infrastrukturlösungen und nicht	(7) Im Strombereich berücksichtigen sie Infrastrukturlösungen und nicht

leitungsgebundene Lösungen unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.

leitungsgebundene Lösungen unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität, einschließlich Speicherung ***sowie nachfrageseitiger Maßnahmen und Energieeffizienzmaßnahmen***, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden***, einschließlich deren Auswirkungen auf die Höchstlast, Engpässe und vermiedenen oder aufgeschobenen Infrastrukturbedarf***.

Or. en

Änderungsantrag 1434
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Strombereich berücksichtigen sie ***Infrastrukturlösungen und nicht leitungsgebundene Lösungen*** unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	(7) Im Strombereich berücksichtigen sie ***grenzüberschreitende Kapazitätssteigerungen*** unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau ***in den Netzentwicklungsplänen gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944***

berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Angepasst, um eine präzisere Beschreibung der Ziele und der berechtigten Erwartungen an die Studie zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1435
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Strombereich berücksichtigen sie ***Infrastrukturlösungen und nicht leitungsgebundene Lösungen*** unter gebührender Berücksichtigung ***des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität***, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.	(7) Im Strombereich berücksichtigen sie ***VNB-Daten, Nachfrageprognosen und den Systembedarf sowie Infrastruktur- und netzverbessernde Technologien*** unter gebührender Berücksichtigung ***erneuerbarer und emissionsarmer Flexibilitätsressourcen***, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.

Or. en

Begründung

Der Bedarf auf Verteilungsebene und innovative Flexibilitätslösungen sollten in der Stromnetzplanung in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1436

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Sie sind das Ergebnis eines transparenten Verfahrens, das auf soliden Instrumenten und Daten beruht und aktuelle und überprüfte Kostenannahmen erfordert. In diesem Zusammenhang verwenden sie klare und quantifizierbare Kriterien für den Aufbau des Ausgangsnetzes. Die wichtigsten einschlägigen Interessenträger werden in die Bereitstellung von Beiträgen sowie die Validierung der Ergebnisse im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbezogen, das so strukturiert ist, dass Kommentare eingearbeitet werden können.	(8) Sie sind das Ergebnis eines transparenten Verfahrens, das auf soliden Instrumenten und Daten beruht und aktuelle und überprüfte Kostenannahmen erfordert. In diesem Zusammenhang verwenden sie klare und quantifizierbare Kriterien für den Aufbau des Ausgangsnetzes***, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und des Reifegrads der einzelnen Sektoren***. Die wichtigsten einschlägigen Interessenträger werden in die Bereitstellung von Beiträgen sowie die Validierung der Ergebnisse im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbezogen, das so strukturiert ist, dass Kommentare eingearbeitet werden können.

Or. en

Begründung

Sektorspezifischen Merkmalen und Reifegraden sollte in den Methoden zur Netzplanung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 1437
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Sie sind das Ergebnis eines transparenten Verfahrens, das auf soliden Instrumenten und Daten beruht und aktuelle und überprüfte Kostenannahmen erfordert. In diesem Zusammenhang verwenden sie klare und quantifizierbare	(8) Sie sind das Ergebnis eines transparenten Verfahrens, das auf soliden Instrumenten und Daten beruht und aktuelle und überprüfte Kostenannahmen erfordert. In diesem Zusammenhang verwenden sie klare und quantifizierbare

Kriterien für den Aufbau des Ausgangsnetzes. Die wichtigsten einschlägigen Interessenträger werden in die Bereitstellung von Beiträgen sowie die Validierung der Ergebnisse im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbezogen, das so strukturiert ist, dass Kommentare eingearbeitet werden können.	Kriterien für den Aufbau des Ausgangsnetzes***, unter Berücksichtigung des Reifegrads und der Merkmale der einzelnen Sektoren***. Die wichtigsten einschlägigen Interessenträger werden in die Bereitstellung von Beiträgen sowie die Validierung der Ergebnisse im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbezogen, das so strukturiert ist, dass Kommentare eingearbeitet werden können.

Or. en

Begründung

Sektorspezifischen Merkmalen sollte bei der Einrichtung des Ausgangsnetzes Rechnung getragen werden, zumal die Strom- und Wasserstoffnetze sehr unterschiedlich ausgereift sind.

Änderungsantrag 1438
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Sie liefern spezifische und quantifizierte Ergebnisse, die es ermöglichen, das Ausmaß potenzieller Infrastrukturlücken an bestimmten Standorten zu messen, bezogen sowohl auf ***nicht leitungsgebundene Lösungen*** als auch ***auf neue Infrastruktur***. Zu diesem Zweck sollte der ermittelte Bedarf den Marktteilnehmern die wichtigsten Lücken in der grenzüberschreitenden Übertragungs-/Fernleitungsinfrastruktur, einschließlich der internen Infrastruktur mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, aufzeigen, die in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren geschlossen werden müssen.	(9) Sie liefern spezifische und quantifizierte Ergebnisse, die es ermöglichen, das Ausmaß potenzieller Infrastrukturlücken an bestimmten Standorten zu messen, bezogen sowohl auf ***netzverbessernde Technologien*** als auch ***konventionellen Netzausbau***. Zu diesem Zweck sollte der ermittelte Bedarf den Marktteilnehmern die wichtigsten Lücken in der grenzüberschreitenden Übertragungs-/Fernleitungsinfrastruktur, einschließlich der internen Infrastruktur mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, aufzeigen, die in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren geschlossen werden müssen.

Or. en

Begründung

Netzverbessernde Technologien können die bestehende Netzkapazität optimieren und den Bedarf an kostspieligeren sowie zeitaufwendigeren Infrastrukturmaßnahmen verringern. Daher sollten sie mit konventionellen Infrastrukturlösungen gleichberechtigt geprüft werden.

Änderungsantrag 1439
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Sie liefern spezifische und quantifizierte Ergebnisse, die es ermöglichen, das Ausmaß potenzieller ***Infrastrukturlücken*** an bestimmten Standorten zu messen***, bezogen sowohl auf nicht leitungsgebundene Lösungen als auch auf neue Infrastruktur***. Zu diesem Zweck sollte der ermittelte Bedarf den Marktteilnehmern die wichtigsten ***Lücken in der*** grenzüberschreitenden ***Übertragungs-/Fernleitungsinfrastruktur***, einschließlich ***der internen Infrastruktur*** mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, aufzeigen, die in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren geschlossen werden müssen.	(9) Sie liefern spezifische und quantifizierte Ergebnisse, die es ermöglichen, das Ausmaß potenzieller ***grenzüberschreitender Kapazitätsdefizite*** an bestimmten Standorten zu messen. Zu diesem Zweck sollte der ermittelte Bedarf den Marktteilnehmern die wichtigsten grenzüberschreitenden ***Kapazitätsdefizite***, einschließlich ***interner Systemanforderungen*** mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, aufzeigen, die in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren geschlossen werden müssen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz werden die gleichen Formulierungen wie in den Absätzen 2, 4 und 5 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 1440
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Sie gewährleisten eine kohärente und einheitliche Bewertung von Onshore- und Offshore-Netzen.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Gegebenenfalls gewährleisten sie die Kohärenz mit der in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2019/943 genannten Methode für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene und der in Artikel 19e der Verordnung (EU) 2024/1724 angeführten Methode für die Analyse des Flexibilitätsbedarfs.

Or. en